

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
zum Besuch der Kindertageseinrichtung
“Kinderhaus Pusteblume”
in Kastl
vom 15.10.2015

Die Gemeinde Kastl erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zum Besuch der Kindertageseinrichtung:

§ 1
Gebührenerhebung Gebührenschuldner; Härte

- (1) Die Gemeinde Kastl erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung eine Benutzungsgebühr (Elternbeiträge).
- (2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, welche die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b KAG und § 44 AO).
- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall auf schriftlich begründeten Antrag ganz oder teilweise Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 2
Gebührenhöhe, Ermäßigungen

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden ohne den Monat August monatliche Gebühren nach Maßgabe der in Anlage 1 festgesetzten Beträge erhoben:
- (2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung während der ersten Schulferienwoche in den Sommerferien werden Gebühren nach Maßgabe der in Anlage 2 festgesetzten Beträge erhoben:
- (3) Besuchen zwei oder mehr Kinder der selben Personenberechtigten die Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich für das zweite und jedes weitere Kind die auf die jeweils gebuchte Zeit entfallende Gebühr um 25 %. Entscheidend für die Reihenfolge der Kinder ist das jeweilige Aufnahmedatum in die Einrichtung, unabhängig vom Lebensalter der Kinder.

Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn für alle, die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder derselben Personensorgeberechtigten, eine Mindestbuchungszeit von 4 Stunden vorliegt.

§ 3

Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am Tag, an dem das Kind in die gemeindliche Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Tages, an dem die Betreuung endet. Eine Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des Kindergartenjahres in die Schule wechselt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen (z. B. Urlaubsreise oder Ferien) die Kindertageseinrichtung nicht besucht und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, kann die Gebühr auf Antrag erstattet werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung an den festgesetzten Schließtagen geschlossen bleibt. Dies gilt nicht für den Monat August. Auch bei einer vorübergehenden Schließung der Kindertageseinrichtung auf behördliche Anordnung zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten ist die Benutzungsgebühr weiter zu entrichten.
- (4) Muss die Kindertageseinrichtung aus von der Gemeinde Kastl als Träger zu vertretenden Gründen den Betrieb einstellen (z.B. Unterhaltungs- Umbau- und Sanierungsarbeiten, oder Krankheit des pädagogischen Personals), wird die monatliche Gebühr nur für die tatsächlichen Öffnungstage anteilig berechnet

§ 4

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten. Für die Benutzung der Einrichtung werden je Kindergartenjahr 11 Monatsbeiträge erhoben. Für die Betreuung in der ersten Ferienwoche der Sommerferien wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühr wird jeweils zum 15. eines Kalendermonats für den jeweils laufenden Monat zur Zahlung fällig. Maßgebend ist die unbare Gutschrift auf einem Konto der Gemeinde Kastl oder die Einzahlung bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang Auskunft zu erteilen, insbesondere über Änderungen der durchschnittlichen Besuchsdauer und einen Wohnungswechsel.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kastl vom 12.08.2009 außer Kraft.

Kemnath, den 15.10 2015

(Siegel)

Josef Etterer
Erster Bürgermeister

1. Anlage 1 zu § 2 Abs. 1:

1.1 Gebühren für die Betreuung nach Buchungszeiten

Art	Buchungszeiten je Tag	Gebühr pro Monat
Kinderkrippe	bis 3,00 Stunden	171,00 €
	bis 4,00 Stunden	190,00 €
	bis 5,00 Stunden	210,00 €
	bis 6,00 Stunden	230,00 €
	bis 7,00 Stunden	249,00 €
	bis 8,00 Stunden	269,00 €
	bis 9,50 Stunden	288,00 €
Kindergarten	bis 4,00 Stunden	122,00 €
	bis 5,00 Stunden	136,00 €
	bis 6,00 Stunden	150,00 €
	bis 7,00 Stunden	162,00 €
	bis 8,00 Stunden	176,00 €
	bis 9,50 Stunden	190,00 €
Schulkindbetreuung	bis 2,00 Stunden	63,00 €
1)	bis 3,00 Stunden	83,00 €
	bis 4,00 Stunden	102,00 €
	bis 5,00 Stunden	122,00 €
	mehr als 5 Stunden	132,00 €

1) Je Betreuungsstunde, welche die regelmäßige tägliche Buchungszeit überschreitet, wird eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben. Dies gilt nur für Ferienzeiten jeweils zwischen dem 01.09. bis zum Beginn der Sommerferien in Bayern im jeweiligen Folgejahr.

1.2 Gebühren für Mittagessen

Die Gebühr für ein Mittagessen beträgt 6 Euro.

1.3 Gebühr für die Benutzung des Kindergartenbusses

Für die Benutzung des Kindergartenbusses wird eine monatliche Pauschale von 30 Euro festgesetzt.

2. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2

Feriengruppe	tägliche Buchungszeiten	Gebühr	
Schulkinder und Kindergarten	7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	42,00 €	a) 1 Woche in den Sommerferien b) Tägliche Buchungen sind möglich (Beitrag wird anteilig reduziert)
Kinderkrippe		84,00 €	